

Inhaltsverzeichnis

des Erläuterungsberichtes zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek (Kreis Stormarn)

1. Grundlagen für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	Seite	3
1.1 Gesetzliche Grundlage.....	Seite	3
1.2 Kartengrundlage.....	Seite	3
1.3 Vorgaben des Regionalplanes.....	Seite	3
1.4 Landschaftsschutz.....	Seite	4
1.4.1 Vorgaben des Landschaftsplanes.....	Seite	4
1.4.2 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie Ortsumgebung Siek.....	Seite	4
2. Lage des Plangebietes.....	Seite	5
3. Gründe zur Aufstellung der 5. Änderung.....	Seite	5
4. Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	Seite	6
5. Landschaftspflegerische Belange.....	Seite	7
6. Allgemeine Angaben zur Ver- und Entsorgung.....	Seite	9
a) Wasserversorgung.....	Seite	9
b) Versorgung mit elektrischer Energie.....	Seite	9
c) Gasversorgung.....	Seite	9
d) Kommunikationsinfrastruktur.....	Seite	9
e) Beseitigung von Schmutzwasser.....	Seite	10
f) Beseitigung von Oberflächenwasser.....	Seite	10
g) Feuerschutzeinrichtungen.....	Seite	10
7. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	Seite	11
8. Schutz des Grundwassers.....	Seite	11
9. Altlasten.....	Seite	11
10. Immissionsschutz.....	Seite	11
11. Beschluss über den Erläuterungsbericht	Seite	13
Arbeitsvermerke.....	Seite	13

1. Grundlagen für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Gesetzliche Grundlage

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), in der Fassung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, Art. 2, S. 3113),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- c) die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVBl. für Schleswig-Holstein 2000 Seite 47).
sowie
- d) die "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58 vom 22.01.91).

1.2 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5000.

1.3 Vorgaben des Regionalplanes

Nach Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - liegt die Gemeinde Siek im Nahbereich der Stadt Ahrensburg.

Nach dem Ergebnis der "Regionalplanerischen Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte" sollen die im Achsenraum gelegenen Flächen der Gemeinde Siek als gewerbliche Bauflächen mit der I. Prioritätsstufe in Ergänzung an die bereits bestehenden Gewerbegebiete nordöstlich der L 224 für wohnungsnahen Arbeitsstätten ausgewiesen werden.

Die regionalplanerische Studie Stormarn-Mitte stuft den Bereich östlich der Anschlussstelle zur A 1 zwischen den Gemeinden Siek und Großhansdorf in ihrer Gesamtbewertung als optimalen Standort für ein Gewerbegebiet ein, das mit Priorität erschlossen und entwickelt werden sollte. Die Studie schlägt eine Größenordnung von 15 ha Brutto-Gewerbefläche vor.

In der Karte zum Regionalplan I ist die Abgrenzung der Siedlungsachse Hamburg - Bad Oldesloe um die in der Studie für das Gewerbegebiet genannten Größenordnung erweitert worden.

Die Planungsabsichten der Gemeinde Siek weichen daher bezüglich des Gewerbegebietes mit einer Netto-Gewerbefläche von 24,85 ha von den landesplanerischen Zielsetzungen nach Ziff. 5.6.3 Regionalplan I ab. Die Entwicklung des Gewerbegebietes geht geringfügig über die Abgrenzung der Siedlungsachse in der Karte zum Regionalplan I hinaus.

Ein Abweichen von dem in Ziff. 5.6.3 Regionalplan I vorgegebenen Ziel ist nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach Maßgabe der in § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz enthaltenen Voraussetzungen möglich.

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - hat mit Erlass vom 26.01.2000 - StK 311-512.12-5.ÄF/B17 - einer Zielabweichung nach § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz zugestimmt.

Durch den im Jahre 1994 begonnenen Ausbau der L 224, der 1996 beendet wurde, wird die starke Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt erträglicher werden. Für eine Ortsumgehung sind Möglichkeiten zu prüfen und es sollten langfristig Flächen dafür freigehalten werden.

1.4 Landschaftsschutz

1.4.1 Vorgaben des Landschaftsplanes

In der Gemeinde Siek besteht ein Landschaftsplan, der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 17 fortgeschrieben wird.

Aus der landschaftlichen Grobbewertung bestehen keine Vorbehalte gegen eine Gewerbegebietsentwicklung. Der Standort ist durch die Straßen (Lärm, Staub) bereits vorbelastet. Der Redder und die Knicks sollen mit Abstandsflächen erhalten werden und zur Aufwertung des Standortes beitragen.

Für den Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig der Bebauungsplan Nr. 17 aufgestellt. Parallel zu dieser Planaufstellung erfolgt die Erstellung eines Grünordnungsplanes. Gleichzeitig werden Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Gemeinde erstellt.

1.4.2 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie Ortsumgebung Siek

Anlass der Planung einer nördlichen Umfahrung ist die starke Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Siek. Durch die Gemeinde verlaufen die stark frequentierten überörtlichen Verkehrszüge der Landesstraße L 224 sowie die Kreisstraßen K 39 und K 97, die vorwiegend in den Verkehrsspitzenzeiten in den Morgen- und Nachmittagsstunden in hohem Maße von Durchgangsverkehr in und aus Richtung Hamburg und Ahrensburg genutzt werden. Die vorhandenen Verkehrsbelastungen verursachen in der Ortslage Siek deutliche Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm- und Schadstoffbelastungen der Anwohner, erzeugen eine Trennung der zusammenhängenden Siedlungsstrukturen und stellen ein sehr hohes Queuerungsrisiko für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer dar.

Obwohl nach der Anlage zu § 3 UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erst für Straßen ab der Kategorie der Bundesfernstraßen obligatorisch sind, wurde im Hinblick auf eine fachlich adäquate Berücksichtigung von landschaftsplanerischen Belangen bei gemeindlichen Planentscheidungen und Abwägungen sowie auf ein zu späterer Zeit ggf. notwendiges Planfeststellungsverfahren (möglicherweise auch für Teilbereiche) eine Umweltverträglichkeitsstudie (Aufstellungsdatum: 11. Februar 1999) erstellt.

Mit der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wird auch den Anforderung der sogenannten UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/377/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten), nach der von einer UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens auszugehen ist und die ab dem 14.03.1999 unmittelbar im nationalen Recht anzuwenden ist, Rechnung getragen.

Die Abgrenzung des entsprechenden Untersuchungsraumes wurde dabei so festgelegt, dass vom Grundsatz her eine Linienführung sowohl südlich als auch nördlich der Ortslage möglich war. Als Zwischenergebnis wurde jedoch festgestellt, dass hinsichtlich des Minimierungsgebotes für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft eine nordöstliche Ortsumgebung zu favorisieren war.

Die von der Gemeinde angestrebte Entwicklung von Gewerbeflächen ließ als weitere Folge die vertiefte Untersuchung einer ortsferneren Trasse im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 17 sinnvoll erscheinen. Sowohl verkehrsplanerisch als auch städtebaulich und landschaftsplanerisch bot sich eine verkehrliche Anbindung des zukünftigen Gewerbegebietes an die Umgehungsstraße an. Die Bündelung des Durchgangsverkehrs und des Ziel- und Quellverkehrs der Gewerbegebiete gewährleisten die Verlagerung auf die nördliche Ortsumfahrung bei gleichzeitiger maximaler Entlastung der Ortslage Siek.

2. Lage des Plangebietes

Der Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes und unmittelbar an der Autobahnzufahrt zur A1 zwischen den Gemeinden Siek und Großhansdorf und kann von beiden Gemeinden gleichermaßen gut erreicht werden.

3. Gründe zur Aufstellung der 5. Änderung

Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Ausweisung eines "Gewerbegebietes" erfolgen, um den bereits seit längerer Zeit bestehenden Bedarf an Gewerbegrundstücken zu decken. Auch der Kreisentwicklungsplan 1996 - 2000, 6. Fortschreibung empfiehlt an dem genannten Standort die Ausweisung von Gewerbeflächen. Sie ist prädestiniert für industrielle und logistische Nutzungen sowie für Dienstleistungs-, Großhandels- und Handwerksbetriebe.

Aufgrund der Lärmbelästigung durch die A1 kommt der vorgesehene Standort nur für eine gewerbliche Nutzung, nicht aber für Wohnzwecke oder Erholungszwecke in Frage.

Die weitere Entwicklung der Gemeinde ist stark mit der Lösung der Verkehrsprobleme verbunden. In der "Regionalplanerischen Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte" werden hohe Entlastungseffekte für die Ortsdurchfahrt durch eine nördliche Umfahrung erwartet. Deshalb sollte eine entsprechende Trasse gesichert und freigehalten werden.

Laut Kreisentwicklungsplan strebt die Gemeinde eine Einzelmaßnahme für ein mittleres Dienstleistungszentrum in der Ortsmitte an. Die Versuche der Gemeinde zur Ansiedlung entsprechender Geschäfte im Ortskern sind auf lange Sicht gescheitert. Somit möchte die Gemeinde in diesem Bereich, im Rahmen eines Mischgebietes einen Einkaufsmarkt von max. 800 qm sowie Büroräume schaffen. Dabei beachtet die Gemeinde die Vorgaben des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998, der hierzu unter Punkt 7.5 Abs. 3 als Ziel der Raumordnung für "sonstige Standorte" (außerhalb von Oberzentren und zentralen Orten) eine Begrenzung auf 800 qm Verkaufsfläche vorgibt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 46,9 ha. Dadurch entstehen durch den parallel erstellten Bebauungsplan rund 25 ha Netto-Gewerbeflächen.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gewerbegebietes sowie der Planung der Ortsumfahrung hat die Gemeinde sehr großen Wert auf eine umfassende Abstimmung mit den Nachbargemeinden gelegt. Auf Grund dieser geführten Gespräche ist die Ausweisung des Gewerbegebietes eng mit einer interkommunalen Zusammenarbeit verbunden.

4. Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächenbedarf für Gewerbegebiete wird für den Kreis Stormarn lt. Tabelle 1 im Regionalplan I mit 336 ha Netto-Gewerbefläche angegeben. Auf Stormarn-Mitte entfällt dabei rd. 50 v. H. = 168 ha.

Die regionalplanerische Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte geht von einem Flächenbedarf bis zum Jahre 2010 in I. und II. Priorität von 235 ha Brutto-Bauland aus, dies entspricht einem Wert von ca. 156 ha Netto-Bauland.

Die Flächen verteilen sich auf die Städte

- Ahrensburg	=	50 ha
- Bad Oldesloe	=	106 ha
- Bargteheide	=	57 ha
- Amt Bargteheide/Land (Elmenhorst)	=	7 ha
- Amt Siek (Gemeinde Siek)	=	15 ha
gesamt	=	235 ha (brutto)

Unter Berücksichtigung der inzwischen durchgeführten Erschließungsmaßnahmen sowie der z. T. konkretisierten Planung ergibt sich nach Angabe der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH zum heutigen Zeitpunkt folgender Abgleich:

	<u>brutto</u>		<u>netto</u>
- Ahrensburg	60 ha		44 ha
- Bad Oldesloe	83 ha	(B-Plan 86, B-Plan 79)	55 ha
- Bargteheide	57 ha		30 ha
- Elmenhorst	7 ha		5 ha
- Siek	36 ha		25 ha
Summe:	243 ha		159 ha

Im Ergebnis steht also dem akuten Flächenangebot von 159 ha ein Flächenbedarf von 168 ha lt. Regionalplan I gegenüber.

Aus regionaler Sichtweise ist mithin der für die Gemeinde Siek ermittelte Flächenbedarf von 25 ha Netto-Gewerbebaulandfläche auch unter Berücksichtigung einer Flächenreserve in Bargteheide begründet.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die Gemeinde Großhansdorf in ihrem Flächennutzungsplan keine Gewerbeflächen dargestellt hat.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes weist ein "Gewerbegebiet" (GE) nach § 1 (2) 8 BauNVO in einer Gesamtgröße von rund 36.58 ha (brutto) aus. Südlich der Ortsumfahrung sind überwiegend "Grünflächen" als "Gestaltungsgrün" mit entsprechenden Anpflanzungen als Zäsur zwischen der örtlichen Wohnbebauung und der großflächig angesetzten Gewerbefläche festgesetzt. Teilweise werden nicht mehr landwirtschaftlich nutzbare "Restflächen" dargestellt, die landschaftsplanerisch für "Ausgleiche" geeignet erscheinen. Sie bilden teilweise einen Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Einschließlich der zu erhaltenden Redder und Knicks entstehen Grünflächen in dem dem Gewerbegebiet zuzuordnenden Bereich in einer Größe von insgesamt ca. 6.54 ha. Das dem Gewerbegebiet zugehörige geplante Regenrückhaltebecken erhält eine Fläche von etwa 2.1 ha. Daraus ergibt sich eine Nettofläche für das Gewerbegebiet von ca. 24.85 ha.

Zur Erschließung dieser Gewerbeflächen sieht die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nördlich und östlich der Ortslage von Siek verlaufende Erschließungsstraße vor, die ihre Anbindung im Westen vorerst über den südlichen Teil des Erschließungsringes im Einmündungsbereich der Straße "Bülthorst" an die "Hauptstraße" erhält. Im Osten bindet diese Erschließungsstraße vorerst an den "Hoisdorfer Weg" an.

Die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht bezüglich dieses Straßenausbaus ergänzend vor, den zuvor genannten Bereich in die Planung einer Ortsumgehung einzubeziehen. Hierzu soll im Westen eine geradlinige Fortführung an die "Hauptstraße" dienen, die im Bereich der jetzigen Autobahnanbindung den Umgehungsverkehr von der "Hauptstraße" (L 224) abnimmt. Im östlichen Bereich soll durch Fortführung der Trasse bis zur Kreuzung mit der "Alten Landstraße" / "Sieker Berg" / "Sieker Landstraße" der Verkehr Richtung Großensee und Tritttau aus der Ortslage abgeleitet werden. Diese geplante Trasse wird gemäß § 5 Absatz 4 BauGB als "Vermerk - geplante Verkehrsfläche -" in die Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen. Die geplante Ortsumfahrung wird eine Fläche von ca. 3.53 ha in Anspruch nehmen.

Durch die Lage und die Anschlüsse der Ortsumgehung sind keine induzierten Neuverkehre zu erwarten, da für Fahrten zwischen Ahrensburg/Großhansdorf und B 404 Süd keine sinnvollen Alternativen gegeben sind. Diese Fahrten führen bereits heute durch die Gemeinde Siek.

Durch den in Planung befindlichen Anschluss der K 80 an die BAB A 1 nördlich Barsbüttel wird darüber hinaus eine sinnvolle Alternative geschaffen werden, die in der Lage ist, Verkehrsanteile von der L 224 Siek / Großensee abzuziehen.

Mit den geplanten Kreisverkehrsplätzen im Zuge der Ortsumgehung (L 97 und Sieker Berg) erfolgt eine sinnvolle Dämpfung an den Kreuzungs- und Anschlusspunkten, die eine sichere Abwicklung gewährleistet.

Ein weiteres Regenrückhaltebecken mit einer Fläche von 0.9 ha zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Bereich der Umgehungsstraße entsteht im Kreuzungsbereich der neuen nördlichen Umfahrung mit dem Hoisdorfer Weg (K 97).

Die Zuführung des Regenwassers ist in offenen straßenbegleitenden Mulden vorgesehen. Auch dieses Becken wird naturnah gestaltet. Im Zusammenhang mit den für die geplante Trasse gekennzeichneten Flächen entstehen zusätzliche "Maßnahmenflächen" aus verbleibenden Grundstücksteilen mit einer Größe von ca. 1.64 ha. Zusammen mit der extensiv zu pflegenden Fläche des Regenrückhaltebeckens ergibt sich hier eine Grünfläche als Maßnahmenfläche von 2.54 ha.

Lediglich zwischen dem Einmündungsbereich des Erschließungsrings an die Straße "Bülthorst" wird nordöstlich der L 224 ("Hauptstraße") eine Fläche von ca. 0.3 ha als "Mischgebiet" (MI) nach § 1 (2) 6 BauNVO dargestellt. Mit dieser Ausweisung soll städtebaulich der Beginn der geschlossenen Ortslage von Siek betont und die Ortslage planerisch abgeschlossen werden. Vorgesehen ist hier die Ansetzung eines "Frischemarktes" als Einkaufsmöglichkeit der Einwohner, dessen Verkaufsfläche durch Festsetzungen innerhalb des zugehörigen Bebauungsplanes Nr. 17 mit maximal 800 qm begrenzt wird.

Eine Ansetzung einer Einkaufsmöglichkeit innerhalb des "Dorfkerns" hat sich auf längere Sicht für nicht umsetzbar erwiesen. Eine Versorgung der Bewohner muss jedoch sichergestellt werden (siehe hierzu auch Ziffer 3 Abs. 4 dieses Erläuterungsberichtes). Ergänzend zu dieser Einkaufsmöglichkeit sollen auch Büros angesetzt werden.

5. Landschaftspflegerische Belange

Die betreffende Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt und durch verzelte Vegetationsbestände gegliedert. Die auf einem Damm hochgeführte Bundesautobahn A 1 schließt den Landschaftsraum in westlicher Richtung ab. Die vorhandenen Redder und Knicks sowie ein Kleingewässer innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung sollen weitmöglichst erhalten und zur freien Landschaft hin ergänzt werden.

Entsprechend der Darstellung des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes und in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Hier sind Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können, zu vermeiden (siehe auch 8. Schutz des Grundwassers).

Der Landschaftsplan wurde 1993 für die Gemeinde Siek aufgestellt. Er konkretisiert die Aussagen der übergeordneten Fachplanungen auf örtlicher Ebene.

Die Gemeinde Siek schreibt z. Zt. diesen Landschaftsplan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumgebung Siek fort. Die durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgegebenen städtebaulichen Ziele werden durch die o. g. Fortschreibung nicht beeinträchtigt bzw. werden berücksichtigt.

Durch die Darstellungen von öffentlichen Grünflächen sowie "Maßnahmenflächen" und durch die Beachtung des zum Bebauungsplan Nr. 17 erstellten Grünordnungsplanes werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt.

Die durch die Realisierung der vorliegenden Planung (einschließlich des darauf aufbauenden Bebauungsplanes Nr. 17) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu verhindern. Durch Festsetzung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wird jedoch eine weitmögliche Minimierung angestrebt. Der Umfang der Planung sowie die Art der zukünftigen Nutzung lässt jedoch erkennen, dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, um diese Eingriffe zu kompensieren.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch nicht vollständig innerhalb des Plangebietes möglich. Die Gemeinde macht daher von der Möglichkeit Gebrauch, Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB "Poolbildung" durch Inanspruchnahme des auf Amtsebene gebildeten Pools und entsprechender vertraglicher Vereinbarung nachzuweisen.

Wie bereits unter Ziffer 1.4.2 ausgeführt, wurde zur geplanten Umgehungsstraße eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden die vorhabensspezifischen Risiken schutzgutbezogen ermittelt und bewertet sowie auf Unterschiede zwischen den beiden Varianten einer ortsferneren bzw. ortsnäheren Führung hin geprüft. Die Studie kommt zu folgenden gutachterlichen Empfehlungen:

"Im Ergebnis der durchgeführten Auswirkungsprognose und des Vergleiches der Varianten sind die folgenden zwei grundlegenden Aussagen zu treffen:

1. Bei einer Gesamtbewertung der beiden Varianten ergeben sich zwischen der ortsnäheren und der ortsferneren Realisierung einer Ortsumgehung nur geringe Unterschiede. Dies ist darin begründet, dass trotz des räumlichen Abstandes zwischen den Varianten der gleiche Landschafts- und Naturraum von den Auswirkungen betroffen ist, so dass auch ähnliche Auswirkungen zu erwarten sind.
2. Aus dem Blickwinkel der Risikoanalyse sprechen einige Schutzgüter eher für die ortsfernere, andere für die ortsnähere Variante. In der Bilanz der acht Schutzgüter ist zusammenfassend der ortsferneren Variante der Vorzug zu geben.

Ausschlaggebend für die Empfehlung sind die, für die ortsnähere Variante sprechenden deutlichen Unterschiede bei den geringeren Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Schutzgut Mensch), auf die Sommerlebensräume der Amphibien (Schutzgut Tiere) und auf das Landschaftsbild und die Landschaftsstruktur (Schutzgut Landschaft).

Von den Wirkfaktoren ausgehend führen neben den Lärm- und Schadstoffimmissionen vor allem die Zerschneidungseffekte zu den stärksten Folgen und Unterschieden zwischen den Varianten.

Kompensationserfordernis

Mit der Realisierung der Ortsumgehung werden trotz der in Kap. 6.2 genannten möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des § 8 LNatSchG verbunden sein. Insbesondere die gesetzlich geschützten Knicks werden durch den Straßenneubau betroffen. Detaillierte Angaben zu den erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die notwendige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sind auf der folgenden Planungsebene innerhalb des zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanes zu erarbeiten."

6. Allgemeine Angaben zur Ver- und Entsorgung

a) Wasserversorgung

Der gesamte Bereich der Gemeinde Siek wird durch zentrale Wasserversorgungseinrichtungen des "Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn" mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Der Bereich des "Gewerbegebietes" sowie der "Gemischten Baufläche" an der L 224 (Hauptstraße) innerhalb der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird an das bestehende Netz angeschlossen.

b) Versorgung mit elektrischer Energie

Die Gemeinde Siek wird durch die SCHLESWAG AG mit elektrischer Energie versorgt.

Im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verläuft eine 110-kV-Leitung der Preussen Elektra. Hier sind entsprechende Schutzabstände und Höhenbegrenzungen zu beachten, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Problematik "Elektrosmog" (Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder) weist die "PreussenElektra Netz" auf folgendes hin: "Unter und in der Nähe der Freileitungen sind elektrische und magnetische Felder vorhanden. Die Werte liegen deutlich unter den vorgeschriebenen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz. In der Nähe der Freileitungen muss mit anlagetypischen Geräuschimmissionen gerechnet werden."

c) Gasversorgung

Die Gemeinde Siek wird durch die "Hamburger Gaswerke" mit Erdgas versorgt. Der Anschluss des Gewerbegebietes an das Gasversorgungsnetz ist möglich und hinsichtlich benötigter Verbrauchsenergien vorgesehen. Die Gemeinde Siek ist bemüht, dass sich im Interesse des Umweltschutzes möglichst viele Betriebe des Gewerbegebietes anschließen.

d) Kommunikationsinfrastruktur

Die Deutsche Telekom AG betreibt die Kabelnetzanlagen für die derzeitigen Kommunikationssysteme. Diese Infrastrukturanlagen werden in den Baugebieten des Plangebietes verlegt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, Niederlassung 5 Hamburg, Bezirksbüro Zugangsnetze 65, Hermann-Bösow-Str. 6-8 in 23843 Bad Oldesloe, T: 04531 - 17 65 12, so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

e) Beseitigung von Schmutzwasser

Für die Ableitung des in der Gewerbeerschließung anfallenden Schmutzwassers ist ein Anschluss an das Schmutzwasserkanalnetz des Abwasserverbandes Siek vorgesehen.

Das Schmutzwasser des Abwasserverbandes Siek (Gemeinde Hoisdorf, Siek, Braak, Brunsbek, Stapelfeld) und der Gemeinde Großhansdorf wird über Freigefällekanäle und Druckrohrleitungen vom Kanalnetz der Hansestadt Hamburg zugeführt. An der Übergabestelle bei Stapelfeld befindet sich eine Messeinrichtung, die die genaue Schmutzwassermenge misst. Gemäß eines Vertrages des Abwasserverbandes Siek mit der Stadt Hamburg darf der stündliche Spitzenabfluss den Wert von $Q_{14} = 170$ l/s nicht überschreiten. Die prognostizierte Auslastung bis zum Jahr 2010 ohne den Anschluss des Gewerbegebietes Siek beträgt $Q_{14} = 87,4$ l/s.

Es wurde vertraglich geregelt, dass bei Erreichen von 90 l/s Erweiterungsmaßnahmen am Sietnetz der HSE (Hamburger Stadtentwässerung) erforderlich werden. Die Kosten für diese Erweiterungsmaßnahmen trägt der Abwasserverband.

Aufgrund der zusätzlich anfallenden Schmutzwassermengen aus der künftigen Gewerbeerschließung sind im Rahmen der Erschließung ggf. Maßnahmen zu treffen, die eine Überschreitung des vertraglich gesicherten Spitzenabflusses verhindern.

Als mögliche Varianten sind Rückhaltemaßnahmen innerhalb der künftigen Gewerbeerschließung sowie Umbaumaßnahmen an den vorhandenen Pumpwerken Bültbek und Meilsdorf zu betrachten.

Ziel der Maßnahmen mit einer Zwischenspeicherung von Schmutzwassermengen im System ist eine Reduzierung des Spitzenabflusses, so dass der derzeitige Spitzenabfluss aus den Gebieten Hoisdorf, Siek und Meilsdorf nicht überschritten wird. Die Dämpfung der Abflussspitzen bewirkt einen kontinuierlicheren Abwasserstrom mit dem Vorteil von gleichmäßigeren Pumplaufzeiten. Die Bereitstellung von Speichervolumen erzeugt zusätzlich Sicherheit im Falle eines Pumpenausfalls.

Eine Sanierung der derzeit schon stark belasteten Kanalabschnitte in Siek und Meilsdorf zur Verbesserung der Vorflutsituation ist bei der Planung in Betracht zu ziehen.

f) Beseitigung von Oberflächenwasser

Im Bereich des Gewerbegebietes wird das anfallende Oberflächenwasser durch zu erstellende Regenwassersiele dem an der östlichen Grünzone gelegenen Regenrückhaltebecken zugeleitet. Eine Vorbehandlung des Regenwassers ist innerhalb des Rückhaltebeckens vorgesehen.

g) Feuerschutzeinrichtungen

Der Feuerschutz in der Gemeinde Siek wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Siek" sichergestellt.

Das Baugebiet wird im Einvernehmen mit der "Freiwilligen Feuerwehr Siek" mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten ausgestattet. Zusätzlich steht das Regenrückhaltebecken als Reservoir zur Verfügung. Hier muss jedoch eine frostsichere Entnahme möglich sein.

Zur zusätzlichen Sicherstellung des Löschwasserbedarfs werden innerhalb der Regenrückhalteflächen Flächen für Löschwasserentnahmestellen mit ausreichendem Volumen ausgebaut und im Rahmen des Erschließungsvertrages sichergestellt.

Der Ausbau einschließlich Zufahrt erfolgt entsprechend den geltenden Richtlinien. Bei der Standortwahl wird darauf geachtet, dass eine zentral gelegene Anlage die Löschwasserversorgung insgesamt sicherstellt (Höchstabstand jeglicher Bebauung von den Entnahmeschächten maximal 300 m).

7. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Erschließung des Gewerbegebietes durch den ÖPNV wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Deshalb wird angestrebt, dass eine Buslinie mit Anschluss an die U-Bahnlinie (U1) in Großhansdorf die Bedienung dieses Gebietes übernimmt.

8. Schutz des Grundwassers

Der Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nach dem Regionalplan I des Landes Schleswig-Holstein innerhalb eines "geplanten Wasserschutzgebietes". Es wird ausgewiesen zu Gunsten des Wasserwerkes Großhansdorf.

Es dient zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung. Nutzungen, die die Qualität oder die Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen beeinträchtigen können, sind zu vermeiden oder nur zuzulassen, wenn ein Ausschluss von Gefährdungen sicher gestellt werden kann.

Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu.

9. Altlasten

Altlasten sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht bekannt.

10. Immissionsschutz

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek soll die Möglichkeit zur Erschließung neuer Gewerbeflächen geschaffen werden. Durch die Ansiedlung von Betrieben auf den neu geplanten Gewerbegebietsflächen sind Immissionen aus Gewerbelärm im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten.

Desweiteren können im Bereich Großhansdorf aufgrund von Reflexionen an den Baukörpern innerhalb des geplanten Gewerbegebietes Zunahmen des Straßenverkehrslärms von der A 1 auftreten. Im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Siek wurden die obigen Konflikte untersucht und Lösungen erarbeitet:

• **Gewerbelärm**

Mit gewerbegebietstypischen Emissionsansätzen (flächenbezogene Schalleistungspegel von $L_w = 60$ dB(A) tags und nachts) ergeben sich in den angrenzenden Misch- und Wohngebieten in Siek bzw. in Großhansdorf Beurteilungspegel, die

- am Tage deutlich unter dem Orientierungswert nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 für reine Wohngebiete von 50 dB(A),
- in der Nacht im Bereich zwischen - rechnerisch - 45 dB(A) und 49 dB(A) liegen.

Überlagerungen mit den von den Gewerbeflächen auf der Südseite der Hauptstraße her einwirkenden Immissionen (Vorbelastungen) brauchen nicht berücksichtigt werden, da die Einwirkungen

- die Bebauung in Siek auf verschiedene Gebäudeseiten treffen,

- für die Bebauung in Großhansdorf aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung zu den bestehenden Gewerbegebietsflächen ohne Einfluss sind.

Nächtliche Emissionsbeschränkungen sind aufgrund der nächtlichen Orientierungswert-Überschreitungen nicht gerechtfertigt, da

- es äußerst unwahrscheinlich ist, dass der für uneingeschränkte Gewerbegebiete übliche Emissionsansatz (flächenbezogener Schalleistungspegel von $L_w = 60$ dB(A) in der Nachtzeit von allen Betrieben ausgenutzt wird (Anmerkung: Erfahrungen zeigen, dass in der Nacht mit mindestens 6 bis 9 dB(A) niedrigeren Werten für die flächenbezogenen Schalleistungspegel zu rechnen ist ($L_w = 51$ bis 56 dB(A)),
- aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehrslärm von der A 1 und von der L 224 mit einer ständigen Verdeckung der Geräusche aus dem neuen Gewerbegebiet durch Verkehrslärm zu rechnen ist. (Anmerkung: Die Fremdgeräusche aus Verkehrslärm liegen im gesamten Einwirkungsbereich des Gewerbegebietes über den Beurteilungspegeln, wie sie sich aus einer - eher unwahrscheinlichen - uneingeschränkten Nutzung des Gewerbegebietes ergeben. In diesem Zusammenhang wird auf ähnliche Ausführungen in Ziffer 3.2.1 Absatz 5 der TA Lärm verwiesen.)

Trotz des dargestellten Sachverhaltes wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Begrenzung der nächtlichen Emissionen auf flächenbezogene Schalleistungspegel von $L_w = 60$ dB(A) klargestellt, dass die Ansiedlung von Betrieben mit für gewerbliche Nutzungen unüblichen, besonders hohen nächtlichen Emissionen ausgeschlossen ist.

Zusätzlich zu den flächenbezogenen Schalleistungspegeln in der Nacht wird auch das Nachweisverfahren festgesetzt, da die Einhaltung der Festsetzungen anderweitig nicht nachprüfbar ist.

• **Straßenverkehrslärm**

Exemplarische Ermittlungen haben ergeben, dass Reflexionen des Autobahn lärms an Wänden von Gebäuden am Nordwestrand des Plangebietes im Bereich der Wohnbebauung nordwestlich der Autobahn in Großhansdorf zu Pegelerhöhungen von bis zu 3 dB(A) führen können. Dabei wurde für die neuen Gewerbeflächen eine geschlossene Randbebauung mit einer Gebäudehöhe von 10 m berücksichtigt. (Anmerkung: Eine Erhöhung der Gebäudehöhe auf 12 m führt zu keiner weiteren Zunahme der Beurteilungspegel.)

Die vergleichsweise hohen Pegelzunahmen sind dadurch zu erklären, dass die Abschirmwirkung der Lärmschutzanlage auf der Nordwestseite der Autobahn für die gespiegelte Autobahn deutlich geringer ausfällt als für die Autobahn selbst. Pegelerhöhungen in dieser Größenordnung sind wahrnehmbar. Angesichts der ohnehin hohen Lärmbelastungen durch die BAB A 1 müssen sie verhindert werden. Als Maßnahmen zur Reduzierung der Reflexionen auf ein zumutbares Maß kommen in Betracht:

- a) Die Aufschüttung eines über Autobahn mindestens 5 m hohen Walls,
- b) Die hochabsorbierende Ausführung aller zur Autobahn ausgerichteten Gebäudefassaden am Nordwestrand des Plangebietes.

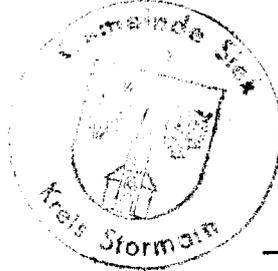
Mit der Möglichkeit a) lassen sich die Pegelzunahmen auf maximal 1,2 dB(A), mit der Möglichkeit b) auf maximal 0,8 dB(A) begrenzen. Möglichkeit b) wird wegen der größeren Wirksamkeit und wegen der einfacheren planerischen Umsetzbarkeit empfohlen. Da es sich um Verkehrslärm handelt, orientiert sich die Beschreibung der Absorptionseigenschaften an den ZTV-LSW 88.

11. Beschluss über den Erläuterungsbericht

Der vorstehende Erläuterungsbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.5.2000 beschlossen.

Siek, den 09. Juni 2000

GEMEINDE SIEK
Der Bürgermeister



(Unterschrift)

Arbeitsvermerke

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSSEN
- Büro für Bauleitplanung -
Rapsacker 12 a, 23556 Lübeck
Tel.: 0451 / 8 79 87-0 * Fax: 0451 / 8 79 87-22

Aufgestellt am:
zuletzt geändert / Stand:

01.02.1999
08.03.1999
23.03.1999
10.08.1999
06.09.1999
20.09.1999
06.12.1999
05.04.2000
18.05.2000

Lübeck, den2.5. Mai..2000

Planverfasser